

Weisung 202412013 vom 17.12.2024 – Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes

Laufende Nummer: 202412013

Geschäftszeichen: KPI1 – 5316.2/ 1442.24 / 1534.11 / 5316.1 / 6070 / 6314 / 6080 / 6801.4 / 6901.4 / 7000.2 / II-1203.8.5

Gültig ab: 17.12.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:


- Weisung 201712026 vom 20.12.2017 - Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes (abgelaufen am 19.12.2022)

Zusammenfassung

Der Datenabruf aus dem Kerndatensystem (KDS) des Bundes wurde dahingehend technisch angepasst, dass dieser alle Drittstaatsangehörigen umfasst und nicht wie bislang nur Drittstaatsangehörige im Kontext von Flucht und Migration.

1. Ausgangssituation

Mit dem ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 05.02.2016 wurde im Ausländerzentralregister (AZR) ein zentrales Kerndatensystem (KDS) für die Registrierung Asyl- und Schutzsuchender geschaffen. Bisher war der Datenabruf aus dem KDS des Bundes technisch nur für Kundinnen und Kunden aus Drittstaaten im Kontext von „Flucht und Migration“ möglich. Nicht zuletzt durch die zahlreichen Möglichkeiten der Zuwanderung u.a. auch aufgrund des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, wird es immer wichtiger, auch Drittstaatsangehörige ohne Kontext Flucht eindeutig identifizieren zu können. Daher wird der



Datenabruf vom KDS des Bundes nach STEP dahingehend technisch angepasst, dass dieser alle Drittstaatsangehörigen (auch ohne Fluchthintergrund) umfasst.

In operativen Prozessen mit Kundinnen und Kunden aus Drittstaaten, die sich bereits in Deutschland befinden, keinen Asylkontext haben und in einer Agentur für Arbeit (AA) oder einer gemeinsamen Einrichtung (gE) betreut werden, besteht daher nun die Möglichkeit, die aufenthaltsrechtlichen Informationen aus dem KDS des Bundes abzurufen und nach STEP zu übernehmen. Eine verpflichtende Nacherfassung besteht für diesen Kundenkreis nicht.

Die Datenabfrage bzw. die Datenübermittlung für EU-Bürger ist weiterhin nicht möglich.

2. Auftrag und Ziel

Neue Datensätze für Drittstaatsangehörige (mit und ohne Asylkontext), welche Dienst-, Sach- oder Geldleistungen bei einer AA oder einer gE in Anspruch nehmen wollen und deren Daten noch nicht in STEP erfasst sind, sind über den Datenabruf aus dem KDS des Bundes anzulegen.

Die Pflege der aufenthaltsrechtlichen Informationen für diese Personengruppe erfolgt ebenfalls durch Abruf aus dem KDS des Bundes und nicht automatisiert.

Diese technische Lösung ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit der Identifizierung bzw. Überprüfung des aktuellen aufenthaltsrechtlichen Status über ein Ausweis-, Pass- oder Ersatzdokument.

Die aktuellen Arbeitsmittel des Kundenportals stehen im BA-Intranet zur Verfügung:

- FAQ Kundenportal
- Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen für die Eingangszonen, das Kundenportal SGB II und Service Center SGB II und SGB III

Berechtigungen

Zur Nutzung der Funktionalitäten sind zusätzliche Verfahrensrechte notwendig.

Diese Verfahrensrechte wurden auf der Grundlage des fachlichen Berechtigungskonzeptes bestimmten BA-Rollen zugewiesen.

Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einer entsprechenden BA-Rolle zugeordnet sind und dennoch den Zugriff benötigen, sind die fachlich erforderlichen Verfahrensrechte über den IM-Webshop zu bestellen und von der zuständigen Führungskraft zu genehmigen.

Verdacht auf Leistungs- oder Identitätsmissbrauch

Beim Datenabruf aus dem KDS des Bundes können zwei Konstellationen auftreten, die auf einen möglichen Leistungs- oder Identitätsmissbrauch hinweisen:

- a) Die Suche im AZR liefert keinen Treffer.
- b) Mehrere Personen besitzen in STEP dieselbe AZR-Nummer.

Diese Fälle sind in der aktualisierten Arbeitshilfe „STEP: Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes“ detailliert beschrieben und einer dezidierten Prüfung ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde zu unterziehen, um z.B. eine fehlerhafte Eintragung im AZR korrigieren zu lassen.

Nachberichte

Für Datensätze aus dem KDS des Bundes, die durch die BA verwendet werden, übersendet das Bundesverwaltungsamt Nachberichte im E-Mail-Format auf Grundlage des § 38 Abs. 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG). Aus diesen sind Veränderungen – insbesondere neue Aliaspersonalien – erkennbar.

Seit der Programmversion 18.03 (19.11.2018) erfolgt eine automatisierte Lösung über ein Routing der Nachberichte nach dem bestehenden Regelwerk in die E-AKTE für beide Rechtskreise.


Für nicht automatisiert zuordenbare Nachberichte werden analog zur Weisungslage verschlüsselte E-Mails an die gemeinsamen Einrichtungen und Dienststellen der BA in die entsprechenden Postfächer (Namensvorgabe: _Dienststelle-BVA-AKDS-Nachberichte - siehe Weisung) übermittelt.

In Einzelfällen z. B. bei Irrläufern erfolgt ein briefpostalischer Versand der Nachberichte durch die Zentrale der BA.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit, die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung und die gemeinsamen Einrichtungen

- stellen sicher, dass in Fällen mit Verdacht auf Leistungs- bzw. Identitätsmissbrauch eine dezidierte Prüfung des Sachverhaltes, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde, erfolgt (Vergleich Arbeitshilfe STEP).



•informieren die betroffenen Mitarbeitenden über den erweiterten Datenabruf aus dem KDS des Bundes für alle Drittstaatsangehörigen

4. Info

Die aktuellen technischen Anpassungen zu den neuen Programmversionen finden Sie in der STEP Arbeitshilfe

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift